

der Laichreife verantwortlich sind, und nicht die Milieufaktoren. Die Mondseerenke laicht im Januar. (Um diese Zeit hat der Mondsee entweder überall 4<sup>0</sup> C, oder aber die oberen 10 bis 20 Meter sind bereits unter 4<sup>0</sup> C abgekühlt.) Anders verhält sich die Reinanke des Traunsees. Sie laicht Ende November/Anfang Dezember, zu einer Zeit, zu welcher der See in allen Jahren noch ziemlich weit von der Vollzirkulation entfernt ist. Die Traunseerenke wurde versuchsweise auch im Mondsee eingebürgert. Sie behielt hier nicht nur ihre Laichgewohnheiten bei — nämlich in der Nähe der Ein- und Abflüsse und im Seichten zu laichen —, sondern hält sich auch bezüglich des Laichtermins genau an die Zeit, zu welcher sie im Traunsee laicht!

Zwei Folgerungen mögen, noch einmal zusammengefaßt, unterstrichen sein:

1. Es ist davor zu warnen, gehälterte Laichfische in zu großen zeitlichen Abständen auf ihre Laichreife zu überprüfen bzw. abzustreifen.
2. Wenn während der Laichzeit die Witterungsverhältnisse ungünstig sind, so braucht

man sich nicht zu wundern, wenn in dem betreffenden Jahr wenig Jungfische aufkommen. Dies braucht weder etwas mit der „Degeneriertheit“ der Mutterfische zu tun zu haben, noch mit schlechten Ernährungsverhältnissen: Die witterungsbedingte Laichverhaltung allein kann die Ursache sein!

\*

#### Literaturverzeichnis:

- Dr. W. Einsele: Zur Fischereibiologie der Äsche: Beobachtungen, Versuche, Fragen. (Österreichs Fischerei, Heft 9/1962).
- Dr. W. Einsele: Zur Frage der Abhängigkeit des Laichreifeintrittes und der Laichablage bei Fischen von Wassertemperatur und Witterung. (Österr. Fischerei, Heft 1/1952).
- Dr. E. Wesner: Über die Biologie der Lauge oder Mairenne. (Österreichs Fischerei, Heft 1 und 2/1950.)
- Dr. O. Nawratil: Zur Frage der Laichzeit des Hechtes im Neusiedlersee. (Österreichs Fischerei, Heft 1/1952.)

Dr. H. Scheer, Wien:

## An wen können Anzeigen bei Verunreinigung von Fischwässern gerichtet werden?

*Vorbemerkung: Bei der heurigen Jahreshauptversammlung des Österreichischen Fischereiverbandes wurde beschlossen, in der nächstjährigen Vollversammlung eine neue Fachgruppe einzurichten: eine Rechtsfachgruppe. Einzelne Fachjuristen erklärten sich freundlicherweise bereits jetzt bereit, mit der praktischen Arbeit zu beginnen. D. h. natürlich nicht, nun jedem Fischwasserbesitzer für seinen speziellen Fall eine praktisch kostenlose Rechtshilfe oder -auskunft zu gewähren, vielmehr sollen besonders interessierende Fälle aus ihrer speziellen Sphäre herausgehoben, allgemein erläutert, rechtlich ausgeleuchtet und kommentiert werden, um jedem Fischereibesitzer die Möglichkeit zu geben, auch sein rechtliches Wissen zu festigen, vor allem um sich auch der Behörde gegenüber*

*richtig verhalten zu können. Gerade das im Aufsatz von Dr. Scheer behandelte Thema interessiert deshalb besonders, weil Fischsterben infolge von Jaucheeinbringungen zahlenmäßig in Österreich an erster Stelle stehen!* Dr. H.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Gendarmeriebeamte es ablehnten, Anzeigen wegen Fischsterben entgegenzunehmen und die erforderlichen Erhebungen durchzuführen, um den Schädiger eines Fischwassers einwandfrei ermitteln zu können. Begründet wurde dies einfach damit, daß keine verbotene Handlung vorliege und so die Gendarmerie keine Veranlassung zum Einschreiten habe. Daß eine solche Begründung unrichtig ist, soll im folgenden dargelegt werden.

Nach § 30 des Wasserrechtsgesetzes in der Fassung der Wiederverlautbarung von 1959 (kurz WRG 1959 genannt) sind alle Gewässer so rein zu halten, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden,

Fischwässer erhalten, . und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Nach § 31 dieses Gesetzes ist jedermann, dessen Anlage eine Verunreinigung von Gewässern verursachen könnte, im Interesse der Reinhaltung zur Anwendung der erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Lediglich geringfügige Einwirkungen gelten nicht als Beeinträchtigung.

Eine geringfügige Einwirkung ist es aber zweifellos nicht, wenn Jauche in solcher Menge und in so konzentrierter Form in das Fischwasser eingebracht wird, daß ein Fischsterben die Folge ist.

In einem solchen Falle ist das Verhalten des betreffenden Landwirtes schon nach der Wirkung seines Tuns etwa dem des Vorarbeiters einer Fabrik gleichzusetzen, der blausäurehaltige Abwässer, wie sie beim Galvanisieren anfallen, in den Vorfluter ableitet. In beiden Fällen ist die Auswirkung die gleiche: Ein Gift löst ein Fischsterben aus.

Eine solche Handlung ist aber nach § 137 WRG 1959 strafbar, da nach dieser Gesetzesstelle alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu bestrafen sind. Unter diese Gesetzesstelle fällt das Einpumpen von Jauche deshalb, weil es die in den §§ 30 und 31 WRG festgesetzte *allgemeine* Verpflichtung zur Reinhaltung verletzt. — Die ablehnende Haltung des betreffenden Gendarmeriebeamten war daher nicht begründet, er wäre im Gegenteil zur Vornahme der erforderlichen Erhebungen sowie zur Entgegennahme der Anzeige verpflichtet gewesen.

Die nach dem Wasserrechtsgesetz strafbaren Handlungen, also auch das Einpumpen von Jauche, ist nach § 137 WRG mit einer Geldstrafe, und im Falle der Vorsätzlichkeit, oder wenn der Täter schon wiederholt straffällig geworden ist, auch mit Arreststrafe bis zu zwei Monaten zu ahnden!

Für das Strafverfahren und für die Verhängung der Strafe ist nicht die Wasserrechtsbehörde zuständig, sondern auf Grund der

ausdrücklichen Anordnung des § 137 WRG und der Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (kurz VStG 1950) die Bezirkshauptmannschaft.

Im Gebiet von Städten treten an die Stelle der Bezirkshauptmannschaften die Bundespolizeidirektionen.

Anzeigen wegen solcher oder ähnlicher nach dem WRG 1959 strafbarer Handlungen sind daher in der Regel an die Bezirkshauptmannschaft oder an die Bundespolizeidirektion zu richten. Diese Behörde wird dann den örtlich zuständigen Gendarmerieposten beauftragen, die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.

Handelt es sich aber im Falle eines Fischsterbens darum, daß sofort die notwendigen Erhebungen an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen, ist die Anzeige unbedingt beim zuständigen Gendarmerieposten zu erstatten, damit ein Beamter sich sofort von der Lage der Dinge ein Bild machen kann, verendete Fische in Augenschein nimmt und Wasserproben entnehmen läßt. Die Gendarmerie ist in solchen Fällen zur Entgegennahme der Anzeige verpflichtet und hat diese an die zuständige Stelle, die Bezirkshauptmannschaft, weiterzuleiten.

Sollte sich ein Gendarmeriebeamter trotzdem weigern, den Tatbestand aufzunehmen, so ist es zweckmäßig, ihn in höflicher Form darüber aufzuklären, daß der Verdacht einer nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 strafbaren Handlung vorliegt und daß er aus diesem Grunde genau so zur Aufnahme des Tatbestandes verpflichtet ist, wie bei jedem Verkehrsunfall. — Sollten diese Vorstellungen nichts nützen, so wird man sich allerdings (verbunden mit dem Ersuchen, *alle* Gendarmeriedienststellen dahingehend zu informieren, Anzeigen der Fischereirechtsbesitzer in Fällen von Gewässerverschmutzung und Fischsterben auf jeden Fall weiterzuleiten und Erhebungen durchzuführen!) an den Bezirkshauptmann oder an seinen Stellvertreter wenden müssen, der dann auf schnellstem Wege die notwendigen Erhebungen durch die Gendarmerie veranlassen wird.

Auf eine weitere — von der eben geschilderten unabhängige — Aufgabe der Bezirkshauptmannschaft, die sich auf die Bestimmungen des § 130 WRG stützt — auf die Gewässeraufsicht, sei im folgenden noch besonders hingewiesen.

Für die Gewässeraufsicht zum Zwecke der Einhaltung der Vorschriften und Reinhaltung des Wassers ist nach § 131 WRG die Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde, in gewissen Fällen der Landeshauptmann zuständig. Für diese Gewässeraufsicht sind bei den Landeshauptmannschaften nach § 132 WRG besondere Aufsichtsorgane zu bestellen.

Soviel mir bekannt ist, wurden diese Aufsichtsorgane in einzelnen Bundesländern bereits bestellt.

Aufgabe dieser Aufsichtsorgane ist es, die Gewässer laufend durch eine sogenannte Gewässerbeschau (§ 135 WRG) auf den Zustand des Wassers zu prüfen und im Falle eines Übelstandes das Erforderliche zu veranlassen. Entdecken diese Aufsichtsorgane im Laufe ihrer Tätigkeit einen strafbaren Tatbestand, sind sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, eine Anzeige an die Strafabteilung der Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

Es können daher die Fischereiberechtigten selbstverständlich auch Anzeigen an diese Gewässeraufsichtsorgane erstatten, die dann von sich aus diese Anzeigen weiterzuleiten

haben. Dadurch tritt aber natürlich eine Verzögerung ein, die bewirken kann, daß Beweismittel, verendete Fische oder Proben des verseuchten Wassers nicht rechtzeitig sichergestellt werden können. Es empfiehlt sich daher, wie ich eingangs erwähnt habe, in dringenden Fällen die Anzeige an die örtlich zuständige Gendarmerie oder an die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

Für Anzeigen über andere Veränderungen, die also nicht die Gesundheit von Mensch und Tier oder den Fischbestand gefährden, ist die Gendarmerie hingegen nicht zuständig. Solche Anzeigen fallen in die Kompetenz der Gewässeraufsichtsbehörde und sind daher an die Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaften oder Landesregierungen zu erstatten.

Es können zweifellos auch Grenzfälle vorkommen, bei denen es nicht leicht ist festzustellen, ob nach WRG 1959 ein strafbarer Tatbestand vorliegt oder lediglich ein Tatbestand, der in die Kompetenz der Gewässeraufsichtsorgane fällt.

Kein Zweifel dürfte aber bei einem bereits eingetretenen Fischsterben bestehen, das auf die Einbringung von Jauche oder durch das Ablassen von giftigen Abwässern zurückzuführen ist: In allen solchen Fällen ist unbedingt der Verdacht einer strafbaren Handlung gegeben, bei denen die Gendarmerie ihr Einschreiten nicht ablehnen kann.

#### AN UNSERE LESER!

Das nächste Heft von Österreichs Fischerei wird in der zweiten Juni-Hälfte erscheinen. Vor allem den neu hinzugekommenen Lesern sei mitgeteilt, daß es leider nicht möglich ist, die Zeitschrift zu jeweils demselben Monatstermin fertigzustellen. Dies wird begreiflich, wenn wir sagen, daß die Schriftleitung die Redaktionsgeschäfte nebenamtlich betreiben muß: die redaktionelle Hauptarbeit obliegt dem Leiter des

Bundesinstitutes, der gleichzeitig die Fachschule, die Forschungsabteilung und den Fischereibetrieb des Bundesinstitutes zu leiten hat. Aus den gleichen Gründen ist es leider auch nicht immer möglich, Briefe und ähnliches prompt zu erledigen. Im übrigen möchten wir auch bei dieser Gelegenheit nachdrücklich betonen, daß Mitarbeit aus dem Leserkreis in dem Sinn, wie in mehreren Aufrufen in Österreichs Fischerei bekanntgegeben, sehr erwünscht ist und hoch geschätzt wird.

#### BERICHTIGUNG!

Im März/April-Heft von Österreichs Fischerei wurde Seite 36, 2. Absatz, 3. Zeile, zwischen diese und steht, das Wort „Arbeit“ ausgelassen. Wir bitten unsere Leser dies zu entschuldigen und das fehlende Wort handschriftlich einzufügen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1964

Band/Volume: [17](#)

Autor(en)/Author(s): Scheer Heinrich

Artikel/Article: [An wen können Anzeigen bei Verunreinigung von Fischwässern gerichtet werden? 90-92](#)